



## Themen der aktuellen Ausgabe

### S 10-Nord Freistadt – Rainbach: Lärmbelastung

Die projektierte Baufortsetzung der S 10 ab der Anschlussstelle Freistadt-Nord bis nördlich von Rainbach erzielt eine spürbare Verkehrsentslastung des Ortskerns.

### Baumhaftung

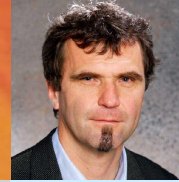
Aktuelle gesetzliche Regelungen und die darauf fußenden Rechtsinterpretationen zur Baumhaftung lassen ein ausgewogenes Maß zwischen berechtigten Schutzinteressen Einzelner versus öffentlicher Interessen vermissen.

### Novelle: Oö. Naturschutzgesetz 2001

Medienberichten zufolge zielt die geplante Novelle des Oö. Naturschutzgesetzes u.a. darauf ab, die Bewilligungspflicht für Forststraßen abzuschaffen bzw. einzuschränken.

### Was die Oö. Umweltschutzanwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken



## Vorwort

Acedia – eine Verschllossenheit des Menschen gegenüber dem, das/der einen sonst mit Leben erfüllt. Eine etwas sperrige Definition, die sich kurz mit „Nichts-machen-Wollen“ zusammenfassen lässt. Wir leben in einer Zeit der Acedia des Umweltschutzes. Ein Blick auf die Zahnlosigkeit des Bodenschutzes, des Desinteresses an Immissionsschutz (Luft, Lärm) und Stoffflüssen, die schleppende Umstellung der Mobilität, die fehlende Partizipation (also mehr als formell anhören und dann ignorieren) spricht Bände.

Bosheit, Groll und Auflehnung, Kleinmütigkeit, Verzweiflung, stumpfe Gleichgültigkeit gegenüber Vorschriften und das Schweifen des Geistes in Richtung des Unerlaubten sind die sechs „Töchter der Acedia“, deren Sinnbild der störrische Esel ist: „Man kann eh nichts machen! Die lassen einen angelehnt stehen! Die da oben machen, was sie wollen!“ – Sätze, die uns nur allzu geläufig sind.

Wenn wirtschaftliche Konzepte und Internet-Konzerne uns von der Freiheit befreien, weil Apps und Computer mit ihren Algorithmen unsere Probleme besser „verstehen“ und bessere Lösungen vorschlagen, braucht es keine Utopien mehr. Dann können wir in unserer Acedia - der „Trägheit des Herzens“ - um den (gesellschaftlichen) Preis der allgemeinen Haltung der Abneigung und des Überdresses gegenüber Sorge und Anstrengungen verharren. An der Krippe steht aber nicht der störrische Esel der Acedia, sondern ein Esel mit tragender und wärmender Funktion. Die politische Frage ist nicht jene nach der „Wohlfühlmatrix“, sondern: wie schaut eine „Ökosoziale Marktwirtschaft 2.0“ aus? Es ist die Frage, ob wir den Status der Natur erhöhen und ökologische und soziale Fakten in unseren Entscheidungen tatsächlich anerkennen, oder bei unserer grundlegenden Beurteilung bleiben: „Natur zähmen/untertan machen – hoher Status, denn da geht was weiter!“ – „Natur bewahren/Grenzen anerkennen – niedriger Status, denn das heißt, sich umstellen müssen/etwas anders machen müssen“. Es liegt an uns!

Frohe Weihnachten, Mut und Zuversicht für das kommende Neue Jahr!

**Martin Donat**  
Oö. Umweltschutzanwalt





### S 10-Nord Freistadt - Rainbach: Lärmbelastung

Der geplante Weiterbau der S 10 ab der Anschluss-Stelle Freistadt-Nord bis nördlich der Ortschaft Rainbach erzielt eine spürbare Verkehrsentslastung des Ortszentrums von Rainbach.

Die prognostizierte Zunahme des Straßenverkehrs von derzeit ca. 7000 Kfz/24h auf 22.000 Kfz im Jahr 2035 bedeutet eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität entlang der Bundesstraße. Während sich für die Bewohner im Ortszentrum von Rainbach durch den Weiterbau der S 10 eine deutliche Verbesserung abzeichnet, gibt es für den weiteren Abschnitt bis zum Grenzübergang Wullowitz noch keine konkreten Pläne einer Entlastungsstraße. Einwohner der Ortschaft Kerschbaum klagen schon jetzt über den Lärm der Bundesstraße und sind mit einem erheblichen Anstieg der Verkehrszahlen samt deutlich zunehmender Lärmbelastung konfrontiert. Gefordert werden Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straße im Zusammenhang mit dem Ausbau der S 10. Dieser Streckenabschnitt ist zwar nicht mehr direkt vom Ausbau betroffen, jedoch indirekt durch immer weiter steigende Verkehrszahlen. Um die Anliegen der Bevölkerung von Kerschbaum in einem UVP-Verfahren einzubringen, kann eine Bürgerinitiative (BI) gegründet werden. Eine BI erlangt Parteistellung in einem ordentlichen UVP-Verfahren, wenn während der öffentlichen Auflage eine Unterschriftenliste gleichzeitig mit der zu unterstützenden Stellungnahme bei der Behörde eingebracht wird. Die Stellungnahme muss von mindestens 200 zur Gemeinderatswahl in der Standort- bzw. Nachbargemeinde zugelassenen Personen unterstützt werden.



### Baumhaftung

Die derzeitige gesetzliche Regelung und darauf fußende Rechtsinterpretation zur Baumhaftung lässt ein ausgewogenes Maß zwischen berechtigten Schutzinteressen Einzelner und anderer öffentlicher Interessen - wie Gesundheit, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Ressourceneffizienz - vermissen. Die Umweltschutzverbände Österreichs sprechen sich daher in einer gemeinsamen Stellungnahme für dringend gebotene Gesetzesänderungen aus: Lösen sich von einem **Gebäude** Teile ab und wird dabei ein Schaden verursacht, so haftet nach § 1319 ABGB der Besitzer, wenn er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. Diese Bestimmung wird nach der herrschenden Rechtsprechung analog auf Bäume angewendet. Ein Baum ist aber kein Haus! Neben der Ausnahme von Bäumen vom § 1319 ABGB sollte für Bäume eine eigene Bestimmung im ABGB geschaffen werden (§ 1319b ABGB), die eine genaue Verkehrssicherungspflicht für Baum- und Wegehalter in einem nachvollziehbaren Maß festlegt. Der Vergleich mit anderen EU-Ländern zeigt auch Handlungsbedarf im Forstgesetz: Der Waldeigentümer sollte für typische Waldgefahren nicht haften. Eine Änderung des § 176 ForstG mit Verweis auf § 1319b ABGB könnte hier Abhilfe schaffen: man *muss* bei Sturm nicht im Wald joggen! Bäume im öffentlichen Siedlungsraum und im Offenland sind unverzichtbarer Teil einer „Grünen Infrastruktur“, die unser Lebensumfeld und unsere Landschaft bereichern. Lassen wir die Kirche im Dorf, stärken wir die Eigenverantwortung: Entkriminalisieren wir den Baumschutz und führen wir ihn auf Regelungen mit Maß und Ziel zurück!





### Novelle des Oö. Naturschutzgesetzes

Medienberichten zufolge zielt die geplante Novelle des Oö. Naturschutzgesetzes u.a. darauf ab, die Bewilligungspflicht für Forststraßen abzuschaffen bzw. erheblich einzuschränken. Eine Gesetzesnovelle also, die maßgebliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beschneidet und vor allem naturschutzfachlich nicht zu argumentieren ist. Man würde meinen, irgendwann wäre ein „Sättigungsgrad“ an neuen Erschließungsstraßen in unseren Wäldern erreicht - die Praxis zeigt jedoch ein völlig anderes Bild:

Immer wieder werden neue Forststraßen projiziert und mit finanzieller Unterstützung der Öffentlichkeit auch errichtet. Unsere Wälder, vor allem in den Gebirgsregionen, aber auch in Teilen des Alpenvorlandes oder in der hügeligen Landschaft des Mühlviertels, gehören seit jeher zu den naturnahsten Kulturlandschaften und prägen markant unser Land.

Die einzige noch verbleibende Möglichkeit, in diesen Landschaftsbereichen auch naturschutzfachliche Interessen einzubringen, verbleibt in der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht der Forststraßen.

Obwohl unsere neuen Forstwege immer mehr in unwegsame hochalpine Regionen vordringen, oder in steile Hänge und Schluchten trassiert werden, stellt sich in der Praxis kaum mehr die Frage, **ob** das Vorhaben realisiert werden kann: in Wirklichkeit geht es nur mehr um das **Wie** – und gerade dafür ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, also eine naturschutzfachliche Optimierung des Vorhabens von besonderer Bedeutung.

Konkret: Was hat die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht tatsächlich an Mehrwert, am Erhalt der naturnahen Waldgesellschaften, am Naturschutz selbst gebracht - und warum soll sie auch weiterhin beibehalten werden bzw. was kann und muss der Naturschutzfachdienst auch in Zukunft auf diesem Sektor beisteuern? In der Regel wird die Linienführung der Trassen den natürlichen Gegebenheiten angepasst und so optimiert, dass naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsbereiche - wie etwa prioritäre Schutzgüter, Feucht- und/oder Quellbereiche, Blockhalden etc. - möglichst umfahren werden, oder (wenn nicht anders möglich) durch Auflagen bzw. technische Maßnahmen an der Straße selbst so ausgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung auf ein vertretbares Ausmaß gesenkt wird. Speziell durch gezielte Auflagen und Bedingungen an der Ausgestaltung der Forstwege lassen sich erheblich negative Auswirkungen auf Landschaft und Natur vermeiden. Dies betrifft sehr oft die Wegabschnitte im Bereich der Querungen von Gerinnen, der Überwindung von oftmals tief eingeschnittenen Gräben sowie schließlich der Positionierung von Kehren und Umkehrplätzen. Hier bewirken oft kleine Optimierungen eine naturschutzfachliche Verträglichkeit. Beweggründe für neue Forststraßen sind primär in wirtschaftlicher Hinsicht zu suchen: die Holzernte soll möglichst günstig, einfach und gewinnbringend erfolgen, vermehrt wird dabei auch die forstlich notwendige Schädlingsbekämpfung in den Vordergrund gestellt. Ökologische, naturschutzfachliche Aspekte werden zunehmend vernachlässigt und treten hinter die wirtschaftlichen Interessen zurück. Das Behördenverfahren soll also künftig ohne jegliche Einbindung und Kontrolle durch Naturschutzexperten erfolgen, jeglicher Artenschutz im Wald fällt unter den Tisch. Sicherlich ein weiterer Rückschritt in unserer Umwelt- und Naturschutzpolitik. Aus unserer Sicht macht es wenig Sinn, die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht dem Trend der Verwaltungsvereinfachung zu „opfern“. Zumindest sollte diese in den naturschutzfachlich absolut sensiblen Regionen – wie etwa in Bereichen der Alpenkonvention, Europaschutz- und nationalen Schutzgebieten sowie in Bereichen mit extrem hoher ökologischer Sensibilität (zB sehr steile Hang- und Schluchtwälder) – aufrecht bleiben.



### Qualitätsziel-VO: Oberflächengewässer

Das Bundesministerium für Land- Und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer zur Begutachtung vorgelegt. Der aktuell vorliegende Entwurf ist eine sehr erfreuliche Weiterentwicklung der QZV Ökologie OG. Berücksichtigt er doch nun weitaus mehr die ökologischen Belange von Fließgewässern und er birgt auch in den Themenbereichen Mindestwasserdotations und Stau einen großen Zugewinn. Beispiel: Die alte Verordnung ging davon aus, dass in allen Gewässern als Mindestwasserabfluss (z.B. bei Ausleitungskraftwerken) 50% des MJNQ<sub>t</sub> ausreichen, um die Vorgaben für einen guten Zustand zu erreichen. In der neuen Verordnung ist das nur noch im Einzelfall(!) möglich und auch nur dann, wenn keine anderen fachlichen Grundlagen dagegensprechen. Mängel im Entwurf zur neuen Verordnung sieht die Oö. Umweltschaft zB in der Begrifflichkeit der „*nur sehr geringfügigen anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen*“: hier braucht es eine klare Definition. Unklar ist aus unserer Sicht auch noch, ob zukünftig für die Beurteilung eines Eingriffs (wie gehabt) der betroffene Gewässerabschnitt zu beurteilen ist, oder der gesamte Oberflächenwasserkörper (was insbesondere bei großen Wasserkörpern zu einer Verschlechterung zur Ist-Situation führen würde).

### Gemeinde Ohlsdorf: Erweiterung der Schottergrube

Die Firma Asamer Kies- und Betonwerke GmbH plant die bestehende Schottergrube Ohlsdorf-Nord auf die nördlich angrenzenden Grundstücke auszudehnen und dort während der nächsten 20 Jahre etwa 6 Mio m<sup>3</sup> Schotter abzubauen: Die beantragte etwa 35 ha große Abgrabungsfläche ist bewaldet und soll etappenweise mit nachfolgender Renaturierung um etwa 20 m absenkt werden. Eine Wiederverfüllung mit Fremdmaterial ist nicht geplant. Das Abgrabungsgebiet erstreckt sich entlang der Traun, ein bewaldeter Damm soll erhalten bleiben. Besonderes Augenmerk ist dem Fachbereich Forst zuzuordnen: Projektiert ist die Rodung von etwa 35 ha Wald; entsprechende Ersatzaufforstungen sind beizubringen. Der Abtransport des Schotters erfolgt über das bestehende - und in weiterer Folge zu verlängernde - Förderband Richtung Stammwerk in Ohlsdorf, wo die Verarbeitung stattfindet. Ein UVP-Verfahren wurde durchgeführt. Aus Sicht der Oö. Umweltschaft ist die Umweltverträglichkeit dann gegeben, wenn eine möglichst naturnahe Endgestaltung der Grube realisiert wird, Absicherungen getroffen werden, dass als Nachnutzung lediglich Wald verbleibt und weder betriebliche noch touristische Entwicklungen möglich sind sowie ein entsprechender Ausgleich in Form der dauerhaften Außer-Nutzung-Stellung eines ökologisch hochwertigen Waldbereiches erfolgt.

### Artenschutz und Windkraft: Anlage MUF 01 - Munderfing

Der Windpark Munderfing soll um eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m erweitert werden. Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auch der Artenschutz von Relevanz, da durch den Betrieb der neu beantragten Windenergieanlage eine jährliche Mortalität von 15 – 20 Fledermäusen prognostiziert wurde.

Damit für das Projekt ein positiver Naturschutzbescheid ergehen konnte, war zum Schutz der Fledermäuse die Vorschreibung einer Reihe kompliziert anmutender Abschalt-Algorithmen (Jahreszeit, Temperatur, Wind, Niederschläge) erforderlich. Spannend bleibt die Frage, wie sich die bestehenden Anlagen auf die Fledermäuse auswirken.

### Impressum:

**Medieninhaber:**  
Land Oberösterreich  
**Herausgeber:**  
Oö. Umweltschaft  
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

**Telefon:**  
+43 732-7720 DW 13450  
**E-Mail / Homepage:**  
uanw.post@ooe.gv.at  
www.ooe-umweltschaft.at

**Redaktion:**  
Johanna Eckerstorfer / Ing. Franz Nöhbauer  
**Fotos:**  
Oö. Umweltschaft  
Amt der Oö. Landesregierung  
www.rainbach.at

24. Ausgabe (Dezember 2017)